Zulassung der Frauen als Geschworene im Kt. Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zulassung der Frauen als Geschworene im Kt. Genf

An der **Genfer kantonalen Abstimmung** vom 5./6. Juli 1952 wurde die Vorlage betreffend die Aufnahme von Frauen als Geschworene in die Strafgerichte mit 10 167 Ja gegen 6560 Nein angenommen.

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Im Kanton Zürich:

Die Kirchensynode beendigte die erste Lesung des neuen **Kirchengesetzes.** Zur Beratung dieses Gesetzes war die Synode zu einer ganzen Anzahl Sitzungen während der Monate Mai und Juni zusammengetreten. Einige Bestimmungen, über die keine Einigung zustande gekommen war, wurden an die Kommission zurückgewiesen und sollen nach den Sommerferien nochmals behandelt werden. In der letzten Sitzung kam u. a. die Frage der Frau im Pfarrdienst zur Sprache; die Synode stimmte mit 122 gegen 6 Stimmen dem Antrag der Kommission und des Kirchenrates zu, es seien Schweizerbürgerinnen zur Führung des Pfarramtes wählbar, jedoch nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle. (Siehe „Staatsbürgerin" No. 6, 1952, S. 2).

Im Kanton Schaffhausen:

Vor neun Jahren hat der **Schaffhauser Grosse Rat** eine Motion erheblich erklärt, die sich für eine Revision der Kantonsverfassung einsetzte, durch die die Ordnung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechtes den kirchlichen Korporationen anheimgestellt werden sollte. Damit sollte dem kirchlichen Frauenstimmrecht der Weg geebnet werden. Nunmehr unterbreitet der **Regierungsrat** dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage. Er schliesst sich der Auffassung des Kirchenrates an, den Frauen sei das Mitspracherecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen und die Ordnung des Stimm- und Wahlrechtes in den Kirchgemeinden sei der Kirche selbst zu überlassen. Da die kirchlichen Organisationsbestimmungen der Genehmigung des Staates unterliegen, verbleibt dem Staat die Kontrolle über die Ordnung des kirchlichen Stimmrechtes.

Im Kanton Aargau:

Im Grossen Rat des Kantons Aargau wurde das Eintretensreferat zur Teilrevision der Kirchenorganisation der evangelisch-reformierten Landeskirche über die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflege entgegengenommen. Die Detailberatung dieses Gesetzes soll in der nächsten Sitzung erfolgen.